Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7207

22. 05. 90

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz — DIG)

A. Zielsetzung

Zum Aufbau einer leistungsstarken und wachstumsfreundlichen Wirtschaftsstruktur auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind vor allem private Investitionen erforderlich. Dazu ist es notwendig, steuerliche Hemmnisse, die in der Übergangsphase bis zur deutschen Einheit einem Engagement von Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland im anderen Teil Deutschlands entgegenstehen, abzubauen.

B. Lösung

1. Bei Überführung von Wirtschaftsgütern in Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik und bei Anlaufverlusten solcher Gesellschaften soll die Bildung einer steuerfreien Rücklage möglich sein.
2. Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik sollen bei der inländischen Besteuerung so berücksichtigt werden, als wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit der Deutschen Demokratischen Republik bestünde.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die geplanten steuerlichen Maßnahmen führen insgesamt zu Steuermindereinnahmen von 525 Mio. DM im Entstehungsjahr 1990.

Für den Bund ergeben sich im Entstehungsjahr 1990 Steuermindereinnahmen von 217 Mio. DM. Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) — 522 00 — Ste 170/90

Bonn, den 22. Mai 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz — DIG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz — DIG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in diese Kapitalgesellschaft überführen, können im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des durch die Überführung entstandenen Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist spätestens vom dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Die Bildung der Rücklage setzt voraus, daß

1. die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die in § 2 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten zum Gegenstand hat und
2. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.

Zum Schluß des Wirtschaftsjahres, in dem die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Wird eine Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ganz oder teilweise veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die für die Beteiligung gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen insgesamt oder im Verhältnis des veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteils der Beteiligung zur gesamten Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen.

§ 2

Steuerfreie Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an deren Nennkapital der Steuerpflichtige mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar beteiligt ist (Tochtergesellschaft), eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist für das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige Anteile an der Tochtergesellschaft in einem Ausmaß erwirbt, das erstmals zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang führt, oder — wenn der Steuerpflichtige an der Tochtergesellschaft bereits in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang beteiligt war — in dem er weitere Anteile an dieser Gesellschaft erwirbt, und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig; die neu erworbenen Anteile müssen mindestens 5 vom Hundert des Nennkapitals der Tochtergesellschaft betragen. Die Rücklage darf für das Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen, in dem der Verlust der Tochtergesellschaft entstanden ist, bis zur Höhe des Teils des Verlustes gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht; sie ist zu vermindern um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung auf die neu erworbenen Anteile an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vornimmt. Die Rücklage darf den Betrag nicht übersteigen, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der neue Anteilserwerb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nach dem 31. Dezember 1989 stattgefunden hat,
2. der Verlust der Tochtergesellschaft nach Vorschriften ermittelt ist, die den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechen; steuerliche Vergünstigungen sind dabei unberücksichtigt zu lassen,
3. die Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die in § 2 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,

4. die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Ergebnisrechnungen und etwaige Geschäftsberichte der Tochtergesellschaft, nachgewiesen werden; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen,

5. der Steuerpflichtige und die Tochtergesellschaft sich verpflichten, Unterlagen der in Nummer 4 bezeichneten Art auch für die dem Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahre vorzulegen, solange eine Rücklage im Sinne des Absatzes 1 ausgewiesen wird; aus den Unterlagen muß sich die Höhe der in diesen Wirtschaftsjahren erzielten Betriebsergebnisse der Tochtergesellschaft zweifelsfrei ergeben,

6. die Tochtergesellschaft erklärt, daß sie mit der Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) an die inländischen Finanzbehörden einverstanden ist, und

7. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.

(3) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen,

1. wenn die Tochtergesellschaft in einem auf das Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahr einen Gewinn erzielt,

   in Höhe des Teils des Gewinns, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zum Nennkapital der Tochtergesellschaft entspricht, soweit er die Verlustteile, die bei der Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 unberücksichtigt geblieben sind, oder den Auflösungsbetrag im Sinne der Nummer 2 übersteigt,

2. wenn in einem auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr auf die neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vorgenommen wird,

   in Höhe des Betrags der Teilwertabschreibung,

3. wenn vom Steuerpflichtigen Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden,

   in Höhe des Teils der Rücklage, der dem Anteil der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteile an den neu erworbenen Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entspricht,

4. wenn die Nachweisverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 und 7 nicht erfüllt werden,

   in voller Höhe,

spätestens jedoch am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres.

§ 3

Gewerbesteuer

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 2a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 280), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätte."

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten, Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1990 enden.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Öffnung der Grenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hat, zusammen mit der sich immer mehr abzeichnenden Liberalisierung der Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, die Bereitschaft der Wirtschaft zum Engagement in der Deutschen Demokratischen Republik sprunghaft ansteigen lassen.

Das geltende Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland enthält schon jetzt, wie z. B. in § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes, Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und damit einer steuerlichen Schlechterstellung von Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Regelungen werden jedoch vor dem Hintergrund des in naher Zukunft erwarteten Investitionsvolumens und dessen politischer Bedeutung für das Zusammenwachsen beider deutscher Staaten nicht mehr als ausreichend angesehen. Aus diesem Grunde sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere steuerliche Hindernisse abgebaut und neue Anreize zur Förderung von Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik solange geschaffen werden, bis das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt hat.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die steuerlichen Vergünstigungen für die Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik engagieren, könnten gewisse Preissenkungsspielräume eröffnen; den Steuervergünstigungen stehen jedoch erhöhte Aufwendungen in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber, so daß sich insgesamt keine preislichen Auswirkungen ergeben dürften.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM Entstehungsjahr 1990[1] insgesamt	davon: Bund	Land[3]	Gemeinde
1	2	3	4	5	6	7
1	Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft	GewSt	– 10	– 1	– 1	– 8
		KSt	– 14	– 7	– 7	—
		ESt	– 6	– 2	– 3	– 1
		zus.	– 30	– 10	– 11	– 9
2	Steuerfreie Rücklage bei Anlaufverlusten von Tochtergesellschaften	GewSt	– 80	– 6	– 11	– 63
		KSt	–170	– 85	– 85	—
		ESt	– 20	– 8	– 9	– 3
		zus.	–270	– 99	–105	– 66
3	Berücksichtigung von Verlusten aus einer Betriebsstätte (§ 2 a EStG)	KSt	–170	– 85	– 85	—
		ESt	– 55	– 23	– 24	– 8
		zus.	–225	–108	–109	– 8
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt		–525	–217	–225	– 83

Anmerkungen:

[1]) In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermindereinnahmen.

[2]) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung.

[3]) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Übertragung betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter im Wege der Sacheinlage auf eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) führt nach geltendem Recht zu einer Gewinnverwirklichung in Höhe der stillen Reserven, die im Buchwert der übertragenen Wirtschaftsgüter enthalten sind, und zwar durch den Wertansatz der im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung. Die mit der Gewinnverwirklichung verbundene Besteuerung kann die Bereitschaft beeinträchtigen, sich an Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) zu beteiligen.

Die Regelung soll die steuerlichen Belastungen der Sacheinlage abmildern und damit die Bereitschaft fördern, im Rahmen der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) dieser Gesellschaft die benötigten Anlagegüter zu übertragen.

Werden Wirtschaftsgüter in eine Betriebsstätte oder einen Betrieb des Steuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder als Einlage in eine Personengesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an der der Steuerpflichtige beteiligt ist, überführt, soll durch eine Verwaltungsanweisung erreicht werden, daß der Steuerpflichtige ebenso gestellt wird wie bei der Überführung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost).

Die Vergünstigung des Absatzes 1 wird nicht in allen Fällen einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) gewährt. Nach Absatz 2 Nr. 1 darf der Steuerpflichtige für Sacheinlagen die Vergünstigung des Absatzes 1 nur in Anspruch nehmen, wenn die Kapitalgesellschaft bestimmte gewerbliche Tätigkeiten ausübt (Aktivitätsklausel). Diese Einschränkung entspricht der im deutschen Steuerrecht üblichen Praxis, Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit einer über das Inland hinausgehenden Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen stehen, an besondere Voraussetzungen zu knüpfen. Daneben bestimmt Absatz 2 Nr. 2, daß die Bildung und Auflösung aus der Buchführung des Steuerpflichtigen ersichtlich sein müssen.

Steuermindereinnahmen (−) in Mio. DM															
Rechnungsjahre[2])															
1990				1991				1992				1993			
insgesamt	davon: Bund	Land[3])	Gemeinde	insgesamt	davon: Bund	Land[3])	Gemeinde	insgesamt	davon: Bund	Land[3])	Gemeinde	insgesamt	davon: Bund	Land[3])	Gemeinde
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
− 8	− 1	− 1	− 6	− 8	− 1	− 1	− 6	− 10	− 1	− 1	− 8	− 7	− 1	− 1	− 5
− 12	− 6	− 6	—	− 12	− 6	− 6	—	− 14	− 7	− 7	—	− 9	− 4	− 5	—
− 5	− 2	− 2	− 1	− 5	− 2	− 2	− 1	− 6	− 2	− 3	− 1	− 4	− 2	− 2	—
− 25	− 9	− 9	− 7	− 25	− 9	− 9	− 7	− 30	− 10	− 11	− 9	− 20	− 7	− 8	− 5
− 65	− 5	− 9	− 51	−170	− 12	− 23	−135	−215	− 16	− 29	−170	−155	− 11	− 21	−123
−135	− 68	− 67	—	−355	−178	−177	—	−445	−223	−222	—	−320	−160	−160	—
− 15	− 6	− 7	− 2	− 40	− 17	− 17	− 6	− 50	− 21	− 22	− 7	− 30	− 13	− 13	− 4
−215	− 79	− 83	− 53	−565	−207	−217	−141	−710	−260	−273	−177	−505	−184	−194	−127
−150	− 75	− 75	—	−150	− 75	− 75	—	−170	− 85	− 85	—	−170	− 85	− 85	—
− 30	− 13	− 13	− 4	− 30	− 13	− 13	− 4	− 55	− 23	− 24	− 8	− 55	− 23	− 24	− 8
−180	− 88	− 88	− 4	−180	− 88	− 88	− 4	−225	−108	−109	− 8	−225	−108	−109	− 8
−420	−176	−180	− 64	−770	−304	−314	−152	−965	−378	−393	−194	−750	−299	−311	−140

Die Regelung in Absatz 3 stellt klar, daß eine noch bestehende Rücklage nach Absatz 1 insgesamt oder teilweise aufzulösen ist, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) insgesamt oder teilweise veräußert oder in das Privatvermögen überführt wird. In diesen Fällen beendet der Steuerpflichtige insoweit die betrieblichen Beziehungen zu der Kapitalgesellschaft. Eine steuerliche Vergünstigung, die ihre Ursache im Eingehen dieser betrieblichen Beziehung hat, kann in einem solchen Fall nicht oder nicht in vollem Umfang weiterbestehen.

Zu § 2

Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an der ein in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger beteiligt ist, können nach geltendem Recht beim Anteilseigner nur dann erfolgswirksam berücksichtigt werden, wenn der Verlust zu einer Teilwertabschreibung führt. § 2 sieht abweichend hiervon die erfolgswirksame Berücksichtigung von Verlusten einer derartigen Kapitalgesellschaft durch Rücklagenbildung vor, wenn die Verluste in zeitlichem Zusammenhang mit dem Anteilserwerb stehen.

Nach Absatz 1 muß der Steuerpflichtige mindestens zu 10 v. H. am Nennkapital der Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) beteiligt sein. Diese niedrige Beteiligungsgrenze soll Investitionen in möglichst weitem Rahmen begünstigen. Ist der Steuerpflichtige in dem erforderlichen Umfang an der Tochtergesellschaft beteiligt, so kann er für den — entsprechend den neu erworbenen Anteilen — auf ihn entfallenden Verlust der Tochtergesellschaft in dem Jahr, in dem er erstmals die erforderliche Beteiligungsgrenze erreicht, und in den folgenden vier Jahren eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Das gleiche gilt bei Anteilszuerwerben. Die neu erworbenen Anteile müssen jeweils mindestens 5 v. H. des Nennkapitals betragen. Damit soll — im Interesse einer Vermeidung unverhältnismäßigen Arbeitsaufwands — sichergestellt werden, daß nicht jeder kleinste Anteilserwerb erfaßt wird.

Die zeitliche Koppelung des Anteilserwerbs mit der Verlustberücksichtigung bewirkt, daß nur sog. Anlaufverluste berücksichtigt werden. Die Regelung dient mithin von ihrer steuerpolitischen Zielsetzung her als Finanzierungshilfe bei Anteilserwerb.

Höchstgrenze für die Rücklagenbildung ist der Betrag, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind. Nimmt der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung eine nach den allgemeinen Regeln des Steuerrechts zulässige Teilwertabschreibung vor, so kann insoweit eine Rücklage nicht gebildet werden.

Absatz 2 legt ergänzende Tatbestandsvoraussetzungen für die Rücklagenbildung fest. Hiernach muß der Anteilserwerb nach dem 31. Dezember 1989 erfolgt sein, der Verlust nach Vorschriften ermittelt werden, die den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechen, und die Tochtergesellschaft aktiv tätig sein. Neben diesen materiell-rechtlichen Bestimmungen enthält der Absatz Nachweisregelungen.

Absatz 3 bestimmt, wann und in welcher Höhe die Rücklage aufzulösen ist. Grundsätzlich ist dies spätestens am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs der Fall. Abweichend hiervon ist sie in bestimmten Fällen ganz oder teilweise schon früher aufzulösen, u. a. wenn die Nachweisverpflichtungen nicht erfüllt werden. Diese Regelung bewirkt, daß auch bei Wegfall einer aktiven Tätigkeit der Tochtergesellschaft die Rücklage in voller Höhe aufzulösen ist.

Zu § 3

§ 3 stellt sicher, daß sich die Vorschriften der §§ 1 und 2 auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Berechnung der Gewerbesteuer auswirken.

Zu § 4

Nach geltendem Steuerrecht können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten bei der inländischen Besteuerung auch dann berücksichtigt werden, wenn die Einkünfte hieraus nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von der inländischen Besteuerung freigestellt sind (§ 2a Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz). Diese Regelung gilt nicht für in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gelegene Betriebsstätten, obwohl hier die Rechtslage insofern gleich ist, als die Einkünfte hieraus nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes von der inländischen Besteuerung freigestellt sind.

Durch die Regelung in § 4 soll jetzt sichergestellt werden, daß Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) nicht schlechter behandelt werden als Verluste aus Betriebsstätten in DBA-Staaten.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 3**

   1. In § 1 Abs. 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

      „1. die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat und".

   2. In § 2 Abs. 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

      „3. die Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat,".

   Begründung zu Nummern 1 und 2

   Eine steuerfreie Rücklagenbildung ist nach dem Entwurf nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft bzw. die Tochtergesellschaft in der DDR bestimmte gewerbliche Tätigkeiten ausübt (Aktivitätsklausel). So wäre z. B. die Errichtung oder der Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr in der DDR dienen, oder die Vermietung oder die Verpachtung von Wirtschaftsgütern, einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen, von der Vergünstigung ausgeschlossen. Diese Einschränkung entspricht zwar der bisherigen Regelung im Auslandsinvestitionsgesetz, ist aber im Verhältnis zur DDR nicht gerechtfertigt und sollte deshalb entfallen. Auch und gerade der Fremdenverkehr sowie die Überlassung von Rechten, Erfahrungen und Kenntnissen werden für die wirtschaftliche Entwicklung in der DDR wichtig sein.

   Eine Ausnahme ist lediglich für den Bereich der Waffenherstellung gerechtfertigt.

2. **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4**

   In § 2 Abs. 2 Nummer 4 werden die Worte „in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)" gestrichen.

   Begründung

   Die Bildung einer Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der DDR ist u. a. davon abhängig, daß dem Finanzamt Unterlagen der Tochtergesellschaft vorgelegt werden, die „auf Verlangen ... mit dem in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle" versehen sind. In der Aufbauphase werden viele Unternehmen die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte ihrer Tochterunternehmen in der DDR von inländischen Abschlußprüfern erstellen lassen. Ein Testat eines solchen Abschlußprüfers im Sinne des HGB soll ebenfalls ausreichen.

3. **Zu § 4**

   In § 4 wird § 2a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes wie folgt gefaßt:

   „(5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätte. Abweichend von Absatz 2 sind dabei negative Einkünfte berücksichtigungsfähig, wenn sie aus einer Betriebsstätte stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat."

   Begründung

   Nach geltendem Steuerrecht können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten bei der inländischen Besteuerung auch dann berücksichtigt werden, wenn die Einkünfte hieraus nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von der inländischen Besteuerung freigestellt sind (§ 2a Abs. 3 und 4 EStG). Diese Regelung gilt nicht für in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gelegene Betriebsstätten, obwohl hier die Rechtslage insofern gleich ist, als die Einkünfte hieraus nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes von der inländischen Besteuerung freigestellt sind.

   Durch die Regelung im neuen Absatz 5 des § 2a EStG soll zunächst sichergestellt werden, daß auch Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bei der inländischen Besteuerung berücksichtigt werden können. Im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) sollen — abweichend von der Regelung für DBA-Staaten — auch Verluste berücksichtigt werden können, die im Fremdenverkehrssektor oder bei der Vermietung oder

Verpachtung von Wirtschaftsgütern, einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen, entstehen.

4. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines DDR-Investitionsgesetzes als einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Herstellung einer Wirtschafts- und Währungsunion zwischen beiden Staaten in Deutschland. Er hält jedoch die vorgesehenen Regelungen zur Besteuerung stiller Reserven für überprüfungsbedürftig:

Die steuerliche Rücklage bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik (§ 1 Abs. 1) sollte erst nach mindestens fünf Jahren gewinnerhöhend und damit besteuerungsrelevant wieder aufgelöst werden müssen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Auflösung bereits nach drei Jahren führt im Ergebnis nur zu einer verhältnismäßig geringen Steuerstundung und ist daher kaum geeignet, ausreichende Anreize für eine Überführung von Wirtschaftsgütern in die DDR zu schaffen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu 1 bis 4 inhaltlich zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333